



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Stephan Brandner, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 12. Dezember 2017

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Dezember 2017**
HIER **Arbeitsnummer 12/45**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Günter Krings

Schriftliche Frage des Abgeordneten Stephan Brandner
vom 5. Dezember 2017
(Monat Dezember 2017, Arbeits-Nr. 12/45)

Frage

Wie viele Deutsche haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Wohnsitz dauerhaft oder vorübergehend im Ausland und welche Regularien müssen sie erfüllen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können?

Antwort

Die Zahl der in Deutschland nicht mit einer Wohnung gemeldeten im Ausland lebenden Deutschen, die in das Ausland verzogen sind oder durch Geburtserwerb von einem deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Deutsche Staatsangehörige, die keinen melderechtlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind in den deutschen Melderegistern melderechtlich nicht erfasst. Ein Melderegister für Auslandsdeutsche oder eine Meldepflicht für in das Ausland verzogene Deutsche gibt es nicht.

Deutsche, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sind nach § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (z.B. Vollendung des 18. Lebensjahres) wahlberechtigt, wenn sie nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt. Da sie nicht aus den Melderegistern von Amts wegen in das Wählerregister eingetragen werden können, erfolgt die Eintragung auf Antrag (§ 16 Absatz 2 Nr. 2 der Bundeswahlordnung [BWO]) in das Wählerregister der Gemeinde in Deutschland, in der sie vor ihrem Fortzug in das Ausland zuletzt gemeldet waren (§ 17 Absatz 2 Nr. 5 BWO). Der Antrag ist rechtzeitig unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten, spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl (§ 18 Absatz 1 BWO) schriftlich auf dem Antrag nach Anlage 2 zu § 18 Absatz 5 BWO zu stellen. Das Antragsformular ist bei den deutschen Vertretungen im Ausland, dem Bundeswahlleiter und den Gemeindebehörden - jeweils auch über das Internet - erhältlich und mit einer persönlich unterschriebenen Versicherung an Eides statt zu den gemachten Angaben zu versehen.

Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt nach Zulassung der Wahlvorschläge und Druck der Stimmzettel durch die Gemeinden an die im Antrag angegebene Wohnanschrift im Ausland. Auf das Verfahren und den Wahltag wird vor jeder Wahl von den Auslandsvertretungen öffentlich hingewiesen, z.B. in Anzeigen in den überregionalen Tages- oder Wochenzeitungen und in ihrem Internetauftritt (§ 20 Absatz 2 BWO).

Seit Inkrafttreten des 21. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 2. Mai 2013 (BGBl. I 962) nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2012 (BVerfGE 132, 39 [53 ff.]) kann ein im Ausland lebender Deutscher auch dann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn er die Voraussetzung eines nicht länger als 25 Jahre zurückliegenden, mindestens dreimonatigen Aufenthalts in Deutschland nicht erfüllt. In diesem Fall muss er in seinem Antrag darlegen, dass er aus anderen Gründen in einer mit einem dreimonatigen Aufenthalt vergleichbaren Weise persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und von ihnen betroffen ist. Mögliche Gründe für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 BWG sind im amtlichen Merkblatt zum Antrag nach Anlage 2 zu § 18 Absatz 5 BWO und in Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern beispielhaft erläutert.

Bei der Europawahl gelten die im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen des Europawahlgesetzes (EuWG) und der Europawahlordnung, wobei bei der Europawahl ein dreimonatiger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Wahlrechtsvoraussetzung ist (§ 6 Absatz 2 Nr. 2 EuWG) und der Antrag nach Anlage 2 zu § 17 Absatz 5 der Europawahlordnung auszufüllen ist.